



Merkblatt zum Transparenzregister

1 Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist die zentrale Stelle zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über wirtschaftlich Berechtigte.

Das zum 27.12.2017 gestaffelt einsehbar, zentrale Transparenzregister ist als ein so genanntes Auffangregister konzipiert. Über das Transparenzregister sollen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen erstmalig bis zum 01.10.2017 Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer machen müssen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern (z.B. Handels-, Genossenschafts-, Unternehmensregister, etc.) ergeben.

Entsprechend werden im Transparenzregister neben direkten Eintragungen zum Transparenzregister auch die weiteren einschlägigen Register zugänglich sein, aus denen sich der wirtschaftlich Berechtigte ableiten lässt.

2 Wieso gibt es das Transparenzregister?

Nach Art. 30 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen. Ebenso wird die Aufbewahrung der Angaben in einem zentralen Register vorgeschrieben. In Deutschland wurde diese EU-Vorgabe durch die §§ 18 bis 26 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz (GwG) in nationales Recht umgesetzt. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wird das Transparenzregister eingerichtet und geführt.



3 Wer muss Eintragungen im Transparenzregister vornehmen?

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sowie Trustees und Treuhänder (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 GwG) sind zu unverzüglichen Mitteilungen ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. dem Handelsregister) ergeben. Börsennotierte Gesellschaften sind von gesonderten Mitteilungen an das Transparenzregister ausgenommen, sofern sich die kontrollierende Stellung bereits aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen ergibt.

4 Welche Angaben sind mitteilungspflichtig?

Mitteilungspflichtig sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort, der Typ des wirtschaftlich Berechtigten

sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GwG). Sowohl nachträgliche Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch Hinweise darauf, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich zwischenzeitlich (wieder) aus anderen Registern ergibt, sind mitteilungspflichtig.

5 Welche Folgen haben Verstöße gegen die Mitteilungspflicht?

Verstöße gegen die Pflicht die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig und vollständig mitzuteilen bzw. diese auf dem richtigen Stand zu halten, stellen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro (je Einzelfall) geahndet werden (vgl. § 56 GwG). Je nach Verpflichtetengruppe (vgl. § 2 GwG) und Schwere des Verstoßes kann die Höhe des



Bußgeldes sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Gesamtvorjahresumsatzes betragen.

6 Wie erfolgt die Registrierung?

Die Registrierung, die bis zum 01. Oktober 2017 vorzunehmen ist, erfolgt elektronisch über die folgende Seite, die auch weitergehende Informationen enthält:
<http://www.transparenzregister.de>

7 Wo erhalte ich weitergehende Unterstützung?

Die mit der Umsetzung des Transparenzregisters beauftragte Bundesanzeiger Verlag GmbH bietet unter folgendem Link kostenlose webbasierte Seminare mit weitergehenden technischen Informationen (z.B. Registrierung & Kundenverwaltung) zur Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten an:
<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betrifft-unternehmen/seminare/webinare-zum-transparenzregister.html>

8 Wer darf im Transparenzregister Einsicht nehmen?

Der Zugang zur Suche im Transparenzregister soll gestaffelt nach der Funktion der Einsichtnehmenden erfolgen. Demnach haben bestimmte Behörden (z.B. Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, FIU, Bundeszentralamt für Steuern, etc.) im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz ist der Zugang dagegen nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Darüber hinaus kann auf Antrag die Einsicht in spezifische Eintragungen jedermann gewährt werden, sofern dieser im Einzelfall ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Einsichtnahme soll ab 27. Dezember 2017 möglich sein.



Bitte beachten Sie folgendes bei der Einsichtnahme:

Verpflichtete dürfen sich bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. Risikoorientiert sind weitere Nachforschungen erforderlich.